



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/

**Positionspapier
der Wirtschaftsprüferkammer
zum Richtlinienvorschlag
der EU-Kommission vom 10. Januar 2017
zur Einführung eines Notifizierungsverfahrens
Com(2016)821 final**

(Langtitel: Richtlinienvorschlag über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems)

Berlin, den 7. Februar 2017

GG 2/2017

Ansprechpartner: RA Norman Geithner

Wirtschaftsprüferkammer

Postfach 30 18 82, 10746 Berlin

Rauchstraße 26, 10787 Berlin

Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 311

Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287

E-Mail: Berufsrecht@wpk.de

www.wpk.de

Geschäftsführer: RA Peter Maxl Telefon: 0 30 - 72 61 61-110 Telefax: 0 30 - 72 61 61-104 E-Mail: peter.maxl@wpk.de
Dr. Reiner J. Veidt Telefon: 0 30 - 72 61 61-100 Telefax: 0 30 - 72 61 61-107 E-Mail: reiner.veidt@wpk.de

Kernforderungen der Wirtschaftsprüferkammer

- Kein Eingriff in die Kompetenz der Mitgliedstaaten und Ihrer Selbstverwaltungskörperschaften zur Rechtsetzung.
- Keine Verschiebung der Zuständigkeiten von den Mitgliedstaaten nach Brüssel. Keine Durchbrechung des Grundsatzes der Subsidiarität.
- Keine Einführung eines langwierigen bürokratischen Verfahrens.

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben. Die WPK ist im Transparenzregister der Europäischen Kommission unter der Nummer 025461722574-14 eingetragen.

I. Regelungsinhalt

Der Richtlinienvorschlag betrifft nicht nur die nationalen Gesetzgeber, sondern auch die WPK als satzungsgebende Körperschaft. Das bereits nach der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG bestehende Prüfverfahren (Art. 15 DL-RL) soll ersetzt und dabei verändert werden.

Soll in einem Mitgliedstaat eine Rechts- und Verwaltungsvorschrift erlassen oder geändert werden, mit der die Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit eingeschränkt wird, soll er die EU-Kommission vorab informieren. Der sich anschließende Konsultationsprozess durchläuft verschiedene Phasen (drei + zwei + einen Monat, vgl. Artikel 5 RL-E). Die Kommission erhält die Möglichkeit, eine sogenannte Vorwarnung auszusprechen (Artikel 6 RL-E). Als Folge der Vorwarnung darf der Mitgliedstaat die Regelung für einen Zeitraum von wenigstens drei Monaten nicht erlassen (Sperrfrist). Tut er es doch, stellt bereits dies eine Vertragsverletzung dar, unabhängig davon, ob die Maßnahme selbst die Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit unrechtmäßig einschränkt. Außerdem soll die Kommission selbst einen Beschluss über die Unvereinbarkeit der Maßnahme mit europäischem Recht fassen können (Verletzungsbeschluss). Sie erhält damit die Möglichkeit, den Mitgliedstaat zur Unterlassung bzw. Aufhebung der Maßnahme anzuhalten. In jedem Mitgliedstaat soll es eine zuständige Behörde für das Notifizierungsverfahren geben.

II. Relevanz für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer

Der Richtlinienvorschlag gilt für Entwürfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Einführung neuer oder zur Änderung bestehender Genehmigungsregelungen und bestimmter Anforderungen im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG (Art. 1 RL-E). In Artikel 4 werden diese Genehmigungsregelungen und bestimmte Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie benannt:

- (a) Genehmigungsregelungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2006/123/EG (Voraussetzungen für mitgliedstaatliche Genehmigungsregelungen bei der Niederlassung → Regelungen der Wirtschaftsprüferordnung - WPO);

- (b) Anforderungen im Sinne des Artikels 15 Absatz 2 der Richtlinie 2006/123/EG (Prüfungspflicht der Mitgliedstaaten, ihre Rechtsordnungen nach diskriminierenden Regeln zu überprüfen);
- (c) Anforderungen im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 Unterabsatz 3 und Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie 2006/123/EG, durch welche die Dienstleistungsfreiheit beeinträchtigt wird (Forderung nach nicht-diskriminierenden, erforderlichen und verhältnismäßigen Anforderungen);
- (d) Anforderungen im Sinne des Artikels 23 der Richtlinie 2006/123/EG, die eine Berufshaftpflichtversicherung, eine Sicherheit oder eine gleichwertige Vorkehrung verlangen (→ Regelungen der WPO und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, die von der Wirtschaftsprüferkammer erlassen wird);
- (e) Anforderungen im Sinne des Artikels 25 der Richtlinie 2006/123/EG, welche die Verpflichtung vorsehen, ausschließlich eine bestimmte Tätigkeit auszuüben, oder die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten beschränken (→ Regelungen der WPO).

Nur für die Anforderungen des Artikels 16 (oben Punkt c) besteht in der Dienstleistungsrichtlinie eine Ausnahme für

- gesetzliche Abschlussprüfungen nach der Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG (Artikel 16 Abs. 13 DL-RL) und
- für Vorbehaltsaufgaben bestimmter Berufe (Art. 17 Abs. 6 DL-RL).

Im Übrigen (Punkte a, b, d und e) ist der Richtlinienvorschlag also auch für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer maßgeblich.

III. Kritikpunkte und Forderungen

Nach dem derzeitigen Stand ergeben sich folgende Kritikpunkte und Forderungen:

- Mit dem Richtlinienvorschlag wird die Zuständigkeit für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Regelungen (Art. 15 DL-RL) von den Mitgliedstaaten auf die EU-Kommission verlagert. Mit der Notifizierung/Meldung muss sich der Mitgliedstaat gegenüber der EU-Kommission rechtfertigen und darlegen, weshalb Genehmigungsregelungen verhältnismäßig sind (Verknüpfung mit dem Richtlinienvorschlag zur Verhältnismäßigkeitsprüfung, Artikel 3 Abs. 5 des RL-Vorschlags).
- Das vorgeschlagene Notifizierungsverfahren ist langwierig. Es entsteht der Eindruck, dass es neue berufsrechtliche Bestimmungen verhindern, wenigstens erschweren soll.
- Durch die Möglichkeit der Vorwarnung und der sich anschließenden Sperrfrist werden Gesetzgebungsverfahren bei Änderungen wesentlicher berufsrechtlicher Bestimmungen erheblich behindert.

- Die Möglichkeit des Verletzungsbeschlusses behindert den nationalen Normgeber in seiner Entscheidung, ob er genehmigungs- oder Ausübungsregelungen für bestimmte Tätigkeiten überhaupt ändert bzw. einführt.
- Die Einrichtung einer zentralen zuständigen Behörde greift tief in die Organisationshoheit des Mitgliedstaates Deutschland ein.
- ➔ Der Entwurf greift weit in die Kompetenz der Mitgliedstaaten zur Rechtsetzung ein. Der Grundsatz der Subsidiarität wird damit durchbrochen.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen im Verlauf des weiteren Verfahrens Berücksichtigung finden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

An:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

- Frau MR'in Dr. Kirstin Pukall
- Herrn MR Joachim Garrecht
- Frau MR'in Monika Ottemeyer
- Herrn MR Dr. Alexander Lücke

Zur Kenntnisnahme:

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesnotarkammer

Patentanwaltskammer

Bundesarchitektenkammer

Bundesverband der Freien Berufe

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Deutscher Buchprüferverband e. V.

wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V.

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. (Prüfungsstellen)

GDW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.

Deutscher Steuerberaterverband e. V.

Deutscher Anwaltverein e. V.

Deutscher Notarverein e. V.

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

European Federation of Accountants and Auditors for SMEs